

AMTSGERICHT MÜNCHEN

AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer•
29.5.2006 331 C 7695/06

Verkündet am

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht
Weimann

in dem Rechtsstreit

Thilo Bals, Donaufeldstr. 5, 85077 Manching

- **Kläger** -

Prozessbevollmächtigte(r):

Thilo Bals, Donaufeldstraße 5, 85077 Manching, Gz.: 05/00299

gegen

CONCORDIA Versicherungs-Gesellschaft a.G., vertr. durch den
Vorstand Dr. H. Feldhaus, Karl-
Wiechert-Allee 5, 30625 Hannover -
Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Stobbe u.
Koll., Hohenzollernstr. 43, 30161 Hannover,
Gz.: 1096/06G15



wegen Forderung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom

11.5.2006 am 29.5.2006 folgendes

Endurteil gemäß § 495a ZPO

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 165,86 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 o/o-Punkten über dem Basiszins-satz seit dem 14.12.2006 zu bezahlen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(Gemäß § 495 a ZPO)

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet, vgl. §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823, 249 BGB, § 3 Pf1VG.

Der Kläger macht aus Abtretung restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 22.09.2005 in München geltend.

Der Unfallhergang und die Haftung dem Grunde nach ist unstreitig.

Der bezifferte Schaden wurde vorprozessual bezahlt.

Der Streit geht lediglich noch zur restlichen Geschäftsgebühr nach dem RVG.

Der Prozeßbevollmächtigte der Geschädigten hat mit Schreiben vom 07.12.2005 folgende Gebührenrechnung gestellt:

Hebegebühr aus Wert	EUR 5.814,56	=	EUR	41,58
1,3 Geschäftsgebühr aus Wert gemäß § 2 Abs.2 13 RVG in Verbindung mit Nr. 2400 VV RVG	EUR 5.814,56	=	EUR	439,40
Post- und Telekommunikation (pauschal) gemäß § 2 Abs.2 RVG in Verbindung mit Nr. 7200 W RVG			EUR	20,-

Zwischensumme:			EUR	500,98
zuzüglich 16 O/O Mehrwertsteuer =			EUR	80,16

Zwischensumme:			EUR	581,14
abzüglich vorprozessual bezahlt : ./.	EUR 415,28	-----		
-----Rest:			EUR	165,86

Der Kläger verlangt Erstattung des restlichen Betrages und meint, daß die Beklagte vorher zu Unrecht die Gebührenrechnung nicht ausgeglichen habe.

Der Kläger meint, daß die festgesetzte Geschäftsgebühr von 1,3 angemessen im Sinne des § 14 RVG sei und verweist darauf, daß

Geschäftsnummer:
331 C 7695/06

nach der Rechtsprechung in Verkehrsrechtssachen grundsätzlich von einer Mittelgebühr auszugehen sei, weil die Tätigkeit des Rechtsanwalts mindestens eine durchschnittliche Tätigkeit sei, da in der Regel mehrere Besprechungen mit Mandaten und/oder Korrespondenz mit mehreren Schriftsätzen erforderlich sei und eine genaue Kenntnis der schnell wechselnden Rechtsprechung.

Im vorliegenden Falle läge mindestens eine durchschnittliche Tätigkeit vor, welche die Regelgebühr von 1,3 rechtfertige.

Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit wird vorgetragen, daß Anfang Oktober 2005 die Erstbesprechung mit einem Vertreter der Geschädigten in der Kanzlei erfolgte, bei welcher die Unfallaufnahme erfolgte.

Der Prozeßbevollmächtigte hat sodann im Auftrag der Geschädigten die Anspruchsgeltendmachung gegenüber der Beklagten, sowie die Abwicklung übernommen.

Dabei mußte ein ausführliches Gespräch mit dem Fahrer des Fahrzeugs der Geschädigten zum Unfallzeitpunkt geführt werden, um den Unfallhergang festzustellen.

Mit Schreiben vom 07.10.2006 wurde der Haftungsanspruch dem Grunde nach gegenüber der Beklagten geltend gemacht.

Die Geschädigte brachte im Oktober 2005 ihr Fahrzeug zum Autohaus Mercedes Benz München, um es dort reparieren zu lassen.

Dort mußte der Prozeßbevollmächtigte die Reparatur zunächst stornieren, um eine Begutachtung durch den Sachverständigen zu ermöglichen.

Andernfalls hätte eine Wertminderung und der Reparaturumfang nicht festgestellt und dokumentiert werden können.

Nach Eingang des Schreibens wurde die Beklagte über die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit Schreiben vom 22.10.2005 informiert.

Mit Schreiben vom 17.10.2005 wurde die Reparaturrechnung in Kopie übersandt und der Betrag geltend gemacht.

Dabei erfolgte der Hinweis, daß die Geschädigten den Reparaturbetrag bereits bezahlen mußte.

Da die Beklagte die Zahlung des Schadensbetrages von der Vorlage der Originalrechnung abhängig machte, mußte diese von der Geschädigten angefordert werden und konnte der Beklagten mit Schreiben vom 31.10.2005 übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 31.10.2005 wurden auch der Nutzungsausfall, die Auslagenpauschale, die Sachverständigenkosten, Mehrwertsteuer und die Wertminderung gegenüber der Beklagten geltend gemacht.

Zwischenzeitlich mußte in mehreren Gesprächen mit der Reparaturwerkstätte geklärt werden, ob die Herausgabe des Fahrzeugs unabhängig von der sofortigen Zahlung der Rechnung erfolgen kann, da schließlich ein Haftpflichtschaden vorliegt, bei dem die Eintrittspflicht bejaht wurde.

Dies wurde aber von der Werkstätte verweigert, so daß mit der Geschädigten abgeklärt werden mußte, ob sie den Schadensbetrag in Höhe von EUR 4.450,97 zunächst verauslagen kann.

Nach Eingang der Zahlung der Beklagten in Höhe von EUR 4.577,52 Ende Oktober 2005 wurde der Gutachter bezahlt, sowie der verbleibende Restbetrag an die Geschädigte ausgekehrt.

Anfang November 2005 zahlte die Beklagte den restlichen Schadensbetrag, der sodann an die Geschädigte ausgekehrt wurde.

Daneben habe der Prozeßbevollmächtigte telefonisch Korrespondenz mit der Fahrerinnen zur Schadensfeststellung geführt und verschiedene Telefonate mit dem Autohaus.

Die Geschädigte sei Betriebswirtin und Psychologin und habe daher - im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung in München - eher überdurchschnittliche Einkommensverhältnisse.

Auch die Tatsache, daß Gegenstand des Mandates ein Sachschaden von ca. EUR 5.800,-- gewesen sei, belege, daß es sich hinsichtlich der Höhe der für den Kläger geltend gemachten Schadensersatzansprüche um eine durchschnittliche bis leicht überdurchschnittliche Angelegenheit im Vergleich zur Schadenshöhe beim Durchschnitt aller Verkehrsunfälle gehandelt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anspruchsbegründung vom 06.04.2006 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt daher zu erkennen wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 165,86 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 o/o-Punkten über dem Basiszinsatz seit dem 14.12.2006 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage ab z u w e i s e n .

Die Beklagte beruft sich darauf, daß sie vorprozessual einen Betrag in Höhe von EUR 415,28 unter Zugrundelegung einer 1,0-Geschäftsgebühr bezahlt habe und der Kläger deshalb bereits ausreichend klaglos gestellt sei.

Die vom Kläger in Ansatz gebrachte 1,3-Geschäftsgebühr sei unbil-

lig.

Zu dem Ermessungsfaktor sei auf den Einzelfall abzustellen und die Gebühr richte sich allein nach Umfang und Schwierigkeit des individuellen Einzelfalles.

Die Beklagte meint, daß die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten sich auf zwei Schreiben einfachster Art beschränkt habe, es sei der von Beginn an unstreitige Sachverhalt in aller Kürze geschildert und insgesamt übersichtliche, unproblematische Schadenspositionen geltend gemacht worden, die sich fast ausnahmslos aus dem Gutachten bzw. der Rechnung abschreiben ließen.

Zusammen mit der in jeder Angelegenheit erforderlichen Besprechung mit dem Mandanten sei der Schilderung des Klägers nicht zu entnehmen, worin die durchschnittliche Tätigkeit liege.

Da der Kläger keinerlei Schwierigkeiten gehabt habe, könne die Angelegenheit insoweit als eine solche einfachster Art bezeichnet werden, zumal die Rechtslage eindeutig und unstreitig gewesen sei.

Keine der Schadenspositionen bedurfte im vorliegenden Falle einer rechtlichen Prüfung.

Rechtsprobleme habe es nicht gegeben.

Im Ergebnis läge somit eine Fallgestaltung mit eindeutiger Haftungslage und überschaubaren Schadenspositionen vor, welche Aufwand, Umfang und Schwierigkeit einer außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit einfachster Art erforderlich mache.

Der Kläger sei deshalb aufgrund der vorprozessual bezahlten Geschäftsgebühr von 1,0 bereits ausreichend klaglos gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 27.04.2006 (Blatt 26/31 der Akten) Bezug genommen.

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet.

Im vorliegenden Falle liegt mindestens eine durchschnittliche Tätigkeit vor, welche die Regelgebühr von 1,3 gerechtfertigt hat.

In Verkehrsrechtssachen ist grundsätzlich von einer Gebühr von 1,3 auszugehen, weil die Tätigkeit des Rechtsanwalts mindestens eine durchschnittliche ist, da in der Regel mehrere Besprechungen mit den Mandanten und/oder Korrespondenz mit mehreren Schriftsätzen erforderlich ist und eine genaue Kenntnis der schnell wachsenden Rechtsprechung.

Im vorliegenden Falle war insbesondere noch der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, welcher genau und detailliert in der Anspruchsbegründung vorgebracht wurde.

Geschäftsnummer: 331 C 7695/06

Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird auf die Tätigkeit des Anwalts, sowie auf die mehrfachen Schreiben, Besprechungen und Telefonate hingewiesen.

Auch unter Berücksichtigung der Schadenshöhe, sowie der Bedeutung für die Mandantin des Klägers liegt jedenfalls eine durchschnittliche Tätigkeit im Sinne einer 1,3-Geschäftsgebühr vor.

Die Klage ist daher in vollem Umfange begründet und die Beklagte ist zu verurteilen, über den vorprozessual bezahlten Betrag von EUR 415,28 hinaus den restlichen mit der Klage geltend gemachten Betrag in Höhe von EUR 165,86 zu bezahlen.

Zinsen: §§ 286, 288 BGB.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Ziffer 11, 711, 713, 495 a ZPO.

Weimann
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

München, 29. Mai 06

Urkundsbeamte r Geschäftsstelle